



Inhalt:

- 48 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Pförring
- 49 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Wackerstein
- 50 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Großmehring
- 51 Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Anlauter
- 52 Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Kinderarztpraxis
- 53 Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliches Vorbescheidsverfahren; Antragsteller: Eheleute Haidl, Stefanie und Andreas; Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage; Baugrundstück: Nähe Westenstraße, Fl.-Nr. 1079/6 der Gemarkung Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

48 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Pförring

Die Bundeswehr führt in einem Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 im Raum Pförring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

49 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Wackerstein

Die Bundeswehr führt vom 05.04.2019 bis 07.04.2019 im Raum Wackerstein eine Übung mit Gewässererkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

50 Übungen der Bundeswehr; hier: Raum Großmehring

Die Bundeswehr führt vom 08.04.2019 bis 09.04.2019 im Raum Großmehring eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

51 Wasserrecht; Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Anlauter

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Anlauter (Gewässer II. Ordnung) in den Märkten Kinding und Titting

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Anlauter im Landkreis Eichstätt wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in einer Übersichtskarte sowie in 12 Detailkarten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M 1:25.000 und in den Detailkarten M 1:2.500 blau eingefärbt. Diese können im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3 und in den Märkten Kinding und Titting während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/anlauter> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist untersagt

1. die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, sofern die Ausweisung nicht ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG),
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs (§ 78 Abs. 4 WHG).

Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Eichstätt kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Eichstätt kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Weiterhin ist gemäß § 78a Abs. 1 WHG untersagt

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Eichstätt kann im Einzelfall abweichend von den oben genannten Nummern 1 bis 6 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von neuen Heizölanlagen gemäß § 78c Abs. 1 WHG verboten. Das Landratsamt Eichstätt kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Eichstätt über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse

Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete - LfU Bayern

für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Eichstätt, 21.03.2019

Landratsamt

Anna K i e n z l e r, Regierungsrätin

52 Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Kinderarztpraxis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß

Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Kinderarztpraxis

Das Landratsamt Eichstätt hat Fr. Christel Sillner, Bräuhausstraße 10, 92339 Beilngries

auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/42 der Gemarkung Beingries, am 18.03.2019 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 1662-2017-B) erteilt:

Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Kinderarztpraxis

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez. L e d e r e r, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

53 Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliches Vorbescheidsverfahren; Antragsteller: Eheleute Haidl, Stefanie und Andreas; Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage; Baugrundstück: Nähe Westenstraße, Fl.-Nr. 1079/6 der Gemarkung Eichstätt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 25.02.2019, Az. V-2018-151, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- I. Der beantragte Vorbescheid hinsichtlich der Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage wird – vorbehaltlich der Einhaltung der noch im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften – erteilt.
- II. Die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zur Errichtung der Gebäude im Überschwemmungsgebiet kann bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen mit der Baugenehmigung erteilt werden.
- III. Das oben genannte Bauvorhaben ist hinsichtlich der Lage der Gebäude, wie sie in den Plänen des Bauunternehmens Josef Vetter GmbH u. Co., Herr Josef Vetter, Dorfstraße 44, 85132 Schernfeld-Sappenfeld vom 17.09.2018 (Antragsunterlagen und Plan) angeordnet sind, grundsätzlich bauplanungsrechtlich verträglich; insbesondere befinden sich die Gebäude im Innenbereich nach § 34 BauGB.
- IV. Eine städtische Satzung in Form eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO steht der Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen und einem Pult- (max. ca. 15° Dachneigung) oder Satteldach (max. ca. 28° Dachneigung) nicht entgegen.
- V. [Kostenfestsetzung und Nebenbestimmungen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
 - Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten können im Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (nach Möglichkeit telefonische Ankündigung unter der Nummer 08421-6001-192 /-197). Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 11.03.2019

gez. Andreas S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

5 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbüche/Sparurkunden

Nr. 3163809928

Nr. 3165112172

durch Beschluss der Sparkasse für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 13.03.2019

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris Matschulla

Julia Bittl